

# Klarstellungen zu den über die Mindestumweltkriterien für die Lieferung und den Leihservice von Inneneinrichtung, angenommen mit Ministerialdekret vom 11. Jänner 2017

Version vom 15.11.2018

## Anwendungsbereich

Es wird verdeutlicht, dass jene Einrichtungen, welche auch als Medizinprodukte auf Basis der Verordnung (EU) 2017/745 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATS VOM 5. April 2017 in Bezug auf Medizinprodukte gelten, die die Richtlinie 2001/83/EG, die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 abändert und die Richtlinie 90/385/EWG des Rates außer Kraft setzt, sind von der Anwendung der MUK für Inneneinrichtung, angewandt mit Ministerialdekret vom 11. Jänner 2017, ausgenommen. Dies könnte sich in Zukunft auf Basis eingehender Bewertungen der zuständigen Ämter des Ministeriums ändern.

## Kriterium 3.2.1 Gefährliche Substanzen

**F:** *Will man unter Punkt 4 „Stoffe oder Mischungen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft werden“ die einzelnen, nach CLP-Verordnung eingestuften Stoffe unabhängig von deren Konzentration in der Mischung ausschließen oder bezieht man sich auf die Stoffe, nur wenn sie in einer höheren Konzentration vorliegen als in der CLP-Verordnung für die Einstufung der Gemische vorgesehen?*

**A:** Nein, man beabsichtigt nicht, die einzelnen Stoffe auszuschließen. Dabei werden mit „Substanzen“ jene Stoffe bezeichnet, deren Konzentration die Einstufung eines Gemisches [gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) i.g.F.] gemäß einem der Gefahrenhinweise im Kriterium bedingt.

**F:** *Es wird angefragt, ob es notwendig ist, von einem ermächtigten Labor erlassene Prüfberichte gemäß Verordnung EG Nr. 765/2008 vorzulegen, oder ob es genügt, eine Erklärung vom gesetzlichen Vertreter vorzulegen, falls die Werkstoffe der Einrichtung zunächst nicht die in den Punkten 1, 2 und 5 genannten Stoffe enthalten, d. h.:*

*Punkt 1) Zusatzstoffe auf Basis von Cadmium, Blei, Chrom VI, Quecksilber, Arsen und Selen in Konzentrationen von mehr als 0.010% Gewichtsanteil;*

*Punkt 2) Phthalate mit Zusätzen, die den Kriterien des Artikels 57 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen;*

*Punkt 5) Nickel in den Teilen aus Metall.*

**A:** Die Antwort fällt positiv aus. Enthält das Produkt oder der Werkstoff die genannten Stoffe zunächst nicht, weil sie nicht zur Herstellung verwendet werden, so kann der Hersteller dies in rechtsgültiger Form erklären und muss keine Laboruntersuchungen vorlegen.

**F:** *Stimmt es, dass im Falle von Punkt 1, 2 und 5 die Prüfberichte von einem ISO-17025-akkreditierten Labor ausgestellt werden müssen, dass es aber nicht notwendig ist, dass dasselbe Labor als Akkreditierungszweck die spezifischen Nachweise für die Ermittlung von Schwermetallen (Punkt 1), Phthalaten (Punkt 2) und Nickel (Punkt 5) aufweist?*

**A:** Es ist zulässig, Nachweise anzunehmen, die von Laboratorien durchgeführt wurden, die für Proben auf gleichwertige/ähnliche Stoffe akkreditiert sind (mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften und

Merkmale), und es ist zulässig, dass bei diesen Proben dieselbe Technik/dasselbe Prinzip für die Ermittlungen laut MUK angewandt wird.

**D:** *Beim Kriterium wird unter Punkt 1 das Wort „Zusatzstoffe“ verwendet, während unter Punkt 2 die Worte „mit Zusätzen“ verwendet wird. Gibt es da einen Unterschied?*

**R:** Es besteht kein Unterschied. In beiden Fällen bezieht man sich auf willentlich als Zutat der Produktrezeptur beigefügte Stoffe, um dem Produkt besondere Merkmale zuzufügen.

**D:** *Kann für alle Zusatzteile von unerheblicher Größe (z.B. unter 10 gr. oder an Stellen, die nicht in direktem Kontakt zum Benutzer sind, z.B. Filzstücke, Metallklammern, Scharniere, elastische Riemen Bänder, Nähgarn etc.) die Erfüllung des Kriteriums durch Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Herstellers anstatt durch Prüfbericht einer akkreditierten Einrichtung nachgewiesen werden?*

**R:** Das Kriterium bezieht sich auf gefährliche Stoffe, deren Verwendung in den Herstellungsprozessen allgemein einzuschränken ist. Nur bei Teilen aus Metall, die direkten und längeren Hautkontakt haben, sind zudem die beiden weiteren Unterkriterien zu erfüllen. Somit ist nicht das geringe Gewicht der Teile im Verhältnis zum Gesamtgewicht der Einrichtung relevant: die Nachweise müssen zu allen Komponenten vorgelegt werden. Sollten die Hersteller der einzelnen Teile nicht die geforderten Nachweise erbringen, können die Bieter die Proben auf bereitgestellten Materialmustern einreichen. Für die Proben zählt das für die einzelnen Komponenten verwendete Material unabhängig von dessen Größe und Maßen, so z.B. bei Schrauben, Bolzen verschiedener Größen aber aus demselben Material.

**D:** *Stimmt es, dass im Falle von Punkt 1, 3 und 4 das Kriterium das Vorhandensein der angeführten Stoffe im fertigen Produkt und nicht im Herstellungsprozess betrifft. Z.B. Chrom VI, das in einigen Fällen in der Beschichtung der Teile aus Metall verwendet wird, das aber im fertigen Produkt durch die Passivierung immer in Chrom 0 verwandelt wird.*

**R:** Abgesehen davon, dass die Herstellungstechnologien sich in Richtung gänzliche Ersetzung gefährlicher chemischer Substanzen entwickeln müssen, wird bestätigt, dass die im Kriterium aufgezählten Substanzen nicht beigefügt werden sollen und in den Komponenten, Teilen oder Materialien des fertigen Produkts vorhanden sein sollen, auch wenn sie in einigen Fällen während der Herstellungsprozesse verwendet werden können.

### **Kriterium 3.2.2 Formaldehyd-Emissionen aus Platten**

**F:** *Es wird angefragt, was unter „Platten“ zu verstehen ist, d. h. ob die Prüfberichte über die Formaldehydemissionen bezüglich der Rohplatte (z. B. Spanplatte) oder der beschichteten Platte (laminiert, emailliert, melaminbeschichtet, furniert usw.) erstellt werden sollen.*

**A:** Falls die Anforderung durch CARB-Zertifikat nachgewiesen wird, versteht man unter „Platte“ die Rohplatte, ansonsten, wenn die Anforderung durch die Vorlage von Prüfberichten erfüllt wird, müssen sich diese auf veredelte Platten derselben Art wie das fertige Produkt beziehen (melaminbeschichtet, laminiert, furniert).

**F:** *Können Platten mit Formaldehydemissionen von mehr als 65% des vorgesehenen Wertes, um als E1 eingestuft zu werden, verwendet werden? Es wird um Bestätigung angefragt, ob alternativ eine CARB-Zertifizierung (oder eine andere Standardzertifizierung ähnlicher oder besserer Produkte) vorgelegt werden kann oder ein Prüfbericht, der an einer Stichprobe von Platten durchgeführt wird, der gemäß der neuesten Fassung der Norm EN ISO 12460-3-2015 (welche die EN 717-2/94 ersetzt) durchgeführt wird und welcher Formaldehyd-Emissionswerte von weniger als 65% des Wertes aufzeigt, um*

als E1 eingestuft zu werden (die Wertschwelle E1 gemäß dieser Norm beträgt 3,5 mg/h m<sup>2</sup>, so dass der in diesem Fall geforderte Wert < 2,275 mg/h m<sup>2</sup> betragen sollte).-

**A:** Der Prüfbericht zum Nachweis der Erfüllung des Kriteriums der neuen MUK-Formaldehydeinrichtung kann sich auf eine der drei in Anhang B der Norm EN 13986 genannten Prüfmethode beziehen, da die erzielten Ergebnisse miteinander verknüpfbar sind (Testkampagnen, die vor der Veröffentlichung der Norm durchgeführt wurden, haben ergeben, dass eine genaue Korrelation besteht). Die Prüfergebnisse, die mit der derzeitigen Anforderung für die MUK übereinstimmen, müssen daher kleiner oder gleich sein als:

- 0,080 mg/ m<sup>3</sup> bei Bestimmung nach der Methode UNI EN 717-1;
- 2.275 mg/ m<sup>2</sup> h, bei Bestimmung nach der Methode UNI EN ISO 12460-3;
- 4,23 mg/100 g für Spanplatten und OSB bei Bestimmung nach der Methode UNI EN ISO 12460-5.
- 4,55 mg/100 g für MDF-Platten, bei Bestimmung nach der Methode UNI EN ISO 12460-5.

Es wird darauf hingewiesen, dass derselbe „Nachweis“ des Kriteriums besagt, dass „der Bieter einen Prüfbericht zu einer der in Anlage B der Norm EN 13986...“ angeführten Methoden vorzulegen hat.

Es kann auch eine CARB Phase II-Zertifizierung eingereicht werden (MDF-Platten, die nach CARB Phase II zertifiziert sind, müssen dennoch die Grenzwerte dieses Kriteriums erfüllen), gemäß ATCM Norm 93120 oder auch Klasse F\*\*\*\* gemäß der Norm JIS A 1460, sowie jede andere Zertifizierung, die niedrigere Emissionen als die von der Anforderung verlangten garantiert. Es kann auch ein Prüfbericht vorgelegt werden, der von einer Konformitätsbewertungsstelle zum Zwecke der Akkreditierung der technischen Prüfnormen erstellt wird, die den Gehalt oder die Emission von Formaldehyd gemäß EN ISO 12460-3-2015 (anstelle von EN 717-2/94) mit Emissionswerten von Formaldehyd unter 65% des vorgesehenen Wertes für die Einstufung als E1 überprüfen.

### **Kriterium Absatz 3.2.3 „Schadstoffe in Platten aus recyceltem Holz“**

**F:** In der Tabelle dieses Kriteriums ist ein Grenzwert von 0,5 mg/kg für „Kreosot“ angegeben, aber da es mit einem bestimmten Stoff nicht identifizierbar ist, wird angefragt, auf welchen Stoff man sich bezieht.

**A:** Das Kriterium bezieht sich auf Benzo(a)pyren, das als krebserzeugend für den Menschen anerkannt ist.

### **Kriterium 3.2.4 Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in Lacken**

**F:** Stimmt es, dass das Kriterium 3.2.4 nicht auf Epoxy pulverbeschichtungen (die EU-Umweltkennzeichen über Farben und Lacke 2014/ 312/EU schließen Pulverbeschichtungen aus) angewandt wird?

**A:** Epoxylacke und -pulver sind von der Anwendung dieses Kriteriums ausgenommen, weil sie keine Spuren von Lösungsmitteln enthalten.

**D:** Ist es mit Bezug auf das Kriterium 3.2.4 „Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen“ erlaubt, die Unterlagen zu verwenden, welche die Konformität mit dem belohnenden Kriterium 3.4.1 „Emission von flüchtigen organischen Verbindungen“ beweisen, anstatt der Unterlagen zur Konformität mit dem obligatorischen Kriterium 3.2.4, auch wenn die Vergabestelle das Kriterium 3.4.1 nicht in die Ausschreibungsunterlagen eingefügt hat?

**R:** Ja, sollten die Vergabestellen das belohnende Bewertungskriterium 3.4.1 „Emission von flüchtigen organischen Verbindungen“ nicht in die Ausschreibungsunterlagen einfügen, so ist es angesichts der Bedeutung einer regen Teilnahme am Wettbewerb zulässig, die Beweismittel für den Nachweis des belohnenden Bewertungskriterium 3.4.1 auch für die Überprüfung der Einhaltung des verpflichtenden Kriteriums 3.2.4 „Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen“ zu verwenden.

### **Kriterium 3.2.5 Rückstände von chemischen Substanzen für Textilien und Haut**

**F:** *Textilien und Häute werden im Absatz 3.2.5 der MUK eindeutig erwähnt, aber es wird kein überzogenes Gewebe außer in Anhang I, Tabelle 3, erwähnt. Sind daher bei Absatz 3.2.5 der MUK unter der Überschrift „die für die Verkleidung verwendeten Werkstoffe“ nur Textilprodukte und Häute gemeint und werden die überzogenen Gewebe von der Anforderung ausgenommen?*

**A:** Das Kriterium 3.2.5, das aus dem europäischen Toolkit entnommen wurde, ist so zu verstehen, dass es überzogenes Gewebe unter Textilien einbezieht.

**F:** *Es wird angefragt, warum der angeforderte Gesamtchromgehalt der Haut gleich  $\leq 2,0$  mg/kg anstatt  $\leq 200,0$  mg/kg beträgt, wie im Europäischen Toolkit und vom Umweltzeichen vorgesehen.*

**A:** Es handelt sich um einen Druckfehler, der mit einer Berichtigung korrigiert wird. Der korrekte Wert für Chrom in Häuten beträgt " $\leq 200,0$  mg/kg". Im Falle von Ausschreibungsbekanntmachungen, in denen diese Anforderung unter Beibehaltung des Fehlers erwähnt wird, ist es erforderlich, den Auftraggeber über diese Informationen zu unterrichten und erforderlichenfalls einen der GPP Ansprechpartner des Ministeriums unter dem Link: <http://www.minambiente.it/pagina/contatti-gpp> zu kontaktieren.

**F:** *Kann der Besitz der Zertifizierung OEKO-TEX Standard als Mittel zur Konformitätsvermutung mit der Anforderung 3.2.5 angesehen werden?*

**A:** Ja, die Grenzwerte von STANDARD 100 von OEKO-TEX sind alle niedriger als die von den MUK Einrichtung vorgeschriebenen Grenzwerte, so dass Textilprodukte mit diesem Zertifikat das Kriterium erfüllen.

Achtung jedoch: Für Formaldehyd ist es notwendig, die Zertifizierungsklasse des Produktes zu überprüfen, tatsächlich liegt der MUK-Grenzwert bei 75 mg/Kg, aber wenn das Produkt für die Zwecke der OEKO-TEX-Zertifizierung als „Dekorationsmaterial oder Produkt, das nicht mit der Haut in Berührung kommt“ eingestuft wurde, kann es für die Norm einen Grenzwert von 300 mg/Kg haben, so dass es in diesem Fall nicht als konform gilt.

### **Kriterium 3.2.7 Recycelter Kunststoff**

**D:** *Die Eigenschaften des recycelten Kunststoffs können sehr mannigfaltig sein und ermöglichen es nicht, Gewissheit über die Leistungsbeständigkeit des Materials zu erlangen (mechanische Festigkeit, Brandverhalten), obwohl sie von grundlegender Wichtigkeit für die Sicherheit des fertigen Produkts sind. Können demnach Abweichungen von der Verpflichtung, wonach der recycelte Gehalt der Kunststoffteile mindestens 50% Massenanteil betragen muss, bei Struktur-/Trägerteilen der Einrichtung oder bei Einstufung des Produkts nach Brandverhalten und Homologierung für Verwendungen gemäß Brandschutzanforderungen vorgesehen werden?*

**R:** Die Sicherheitsnormen müssen unabhängig davon eingehalten werden. Sollte ein Kunststoffprodukt mit einem Recyclatgehalt über 50% nicht diesen Normen entsprechen, darf er nicht angeboten werden.

### **Kriterium 3.2.9 Polstermaterial**

**F:** *Es wird angefragt, ob der Besitz der OKO-TEX Standard Zertifizierung garantiert, dass die Füllmaterialien den Anforderungen des Kriteriums 3.2.9 (Anhang II) des Ministerialdekrets vom 11. Januar 2017 (MUK Inneneinrichtung) entsprechen.*

**A:** Das Kriterium 3.2.9 bezieht sich auf Polstermaterialien und enthält in Anhang II praktisch die CERTIPUR-Kriterien. Vergleicht man die für die verschiedenen Parameter erforderlichen Einzelwerte, so sieht man, wie CERTIPUR beispielsweise für VOC 10 Mikrogramm Formaldehyd vorsieht, was dem 0,01 Milligramm Grenzwert entspricht, deutlich unter 0,1 Milligramm der Öko-TEX. Andererseits benötigt OEKO-TEX für aromatische Kohlenwasserstoffe 0,3 mg und CERTIPUR 0,5 mg.

Betrachtet man die Schwermetalle, so liegt der Grenzwert für das Antimon von CERTIPUR bei 0,5 mg/kg, während OEKO-TEX bei 30mg liegt; für Kobalt bei 0,5 bei CERTIPUR, für OEKO-TEX bei 1 mg; für Kupfer bei 2 mg CERTIPUR und 25/50 mg bei OEKO-TEX;

Für CERTIPUR Stannical Organ Compounds benötigt CERTIPUR TBT von weniger als 50 ppb oder weniger als 0,05 mg/kg und für Kinderprodukte für OEKO-TEX mindestens 0,5 mg/kg;

Letztendlich wird davon ausgegangen, dass die beiden Marken nicht gleichwertig sind. Wenn die Polsterung nicht aus Polyurethan besteht, ist das Kriterium 3.2.9 nicht anwendbar, dann kann auch OEKO-TEX angefordert werden.

### **Kriterium 3.2.10 Anforderungen an das Endprodukt**

**F:** Innerhalb des Nachweises wird die für festmontiertes Reihengestühl spezifische Norm UNI EN 12727, die auch für Universitätssitzbänke verwendet wird, nicht genannt. Da für diese Art von Produkten die Norm EN 1729 (Stühle und Tische) nicht angewandt werden kann, wird angefragt, ob es möglich ist, die Norm UNI EN 12727 einzufügen.

**A:** Ja, wenn für eine Art Inneneinrichtung nicht die entsprechende Norm angeführt wurde, obgleich bestehend, kann man darauf Bezug nehmen, um den Nachweis der Kriteriumsüberprüfung zu vervollständigen.

### **Kriterium 3.4.1 Emission flüchtiger organischer Verbindungen**

**F:** *Ist die 28-Tage-Grenze, die im Kriterium als Prüfdauer vorgesehen ist, zwingend oder kann das akkreditierte Labor die Prüfdauer reduzieren, wenn die maximal vorgesehenen Emissionswerte vorher erreicht werden?*

**A:** Es ist zulässig, die Prüfdauer zu reduzieren, sofern die Konzentrationsgrenzen der Prüfkammer, die mit 28 Tage angegeben wurden, drei Tage nach Platzierung des Prüflings in der Kammer oder nach jedwedem Zeitraum zwischen 3 und 27 Tagen nach Platzierung des Prüflings in der Kammer erfüllt sind.